

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung, § 196 Abs. 1 Nr. 8,
§§ 197, 225; BBG § 115 Abs. 2, § 116 a Satz 1

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 46/74

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1974 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 46/74

2 Sa 16/73 Berlin

Verkündet am
5. Dezember 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Pape für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. Dezember 1973 - 2 Sa 16/73 - insoweit aufgehoben, wie es über die einmalige Überbrückungszulage in Höhe von 300,-- DM, über die Feststellungsklage wegen der jährlichen Sonderzuwendung und über die Kosten entschieden hat.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird in dem oben genannten Umfang das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. April 1973 - 36 Ca 199/72 - wie folgt geändert:

- 2 -



- 2 -

- a) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 300,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Oktober 1972 zu zahlen.
- b) Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ab 1. Oktober 1972 die jährliche Sonderzuwendung nach dem Gesetz vom 15. Juli 1965 zu zahlen.
3. Im übrigen werden die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision der Beklagten zurückgewiesen.
4. Die Kosten der 1. und 2. Instanz werden gegeneinander aufgehoben.
Von den Kosten der Revision tragen die Beklagte 2/3 und die Klägerin 1/3.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins Frauenfachschulen bei C und in K . Die am 19. Februar 1904 geborene Klägerin ist staatlich geprüfte Gewerbelehrerin und war in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. August 1969 bei der Beklagten als Lehrerin für Kochen und Hauswirtschaft beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach einem Anstellungsvertrag vom 18. Februar 1957 der zur Besoldung und zur Altersversorgung der Klägerin folgende Regelungen enthält:

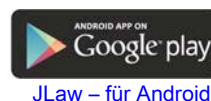
"§ 3

Als Besoldung erhält die Lehrkraft die Bezüge (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag), die sie nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften als Lehrkraft gleicher Art an einer entsprechenden öffentlichen Schule erhalten würde, d. h. nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

§ 5

Die Lehrkraft hat Anspruch auf volle Alters- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend den heute geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, Voraussetzung hierfür ist, daß erworbene Rechte aus der Angestellten-Versicherung bei Ausscheiden aus der Pflichtversicherung durch angemessene Weiterzahlung nicht nur erhalten, sondern weiter erheblich gefördert werden."

Mit Urkunde vom 13. Oktober 1968 ernannte die Beklagte die Klägerin in Anerkennung langjähriger Dienste zur "Studienrätin im Privatschuldienst." Am 1. September 1969 trat die Klägerin in den Ruhestand. In der folgenden Zeit kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über die Vergütung der Klägerin seit dem Jahre 1965. In einem ersten, beim Arbeitsgericht Kassel anhängigen Rechtsstreit (AZ: 2 Ca 413/69) machte die Klägerin Restgehaltsansprüche geltend. Außerdem verlangte sie, für die Zeit ab 1. September 1969 eine Altersrente, die sie mit 47 % eines Gehalts der Besoldungsgruppe A 13 berechnete. Daneben beanspruchte sie eine Überbrückungszulage in Höhe von 300,-- DM und eine Sonderzuwendung in Höhe von 501,64 DM. Der Rechtsstreit wurde am 7. April 1970 mit folgendem Vergleich beendet:

- "1. Die Gehaltsansprüche der Klägerin vom 1. Januar 1967 bis 31. 8. 1969 werden rückwirkend entsprechend der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes und ab 1. 9. 1969 die Pension der Klägerin entsprechend der Besoldung einer Studienrätin (Bundesbesoldungsgesetz) abgerechnet.
2. Die Parteien erklären, daß damit Klage und Widerklage erledigt sind.
3. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt jede Partei selbst; die baren Auslagen des Gerichts werden geteilt."

Auf der Grundlage dieses Vergleichs zahlte die Beklagte an die Klägerin ein Ruhegehalt, das zunächst 653,29 DM

- 4 -



- 4 -

betrug und in der folgenden Zeit mehrfach angehoben wurde. Sie berücksichtigte dabei 18 ruhegehaltsfähige Dienstjahre und ermittelte auf diese Weise einen Pensionssatz von 51 %. Zulagen und Sonderzuwendungen vergütete sie nicht. Auf die ermittelte Pension rechnete sie 27/35 der Sozialversicherungsrente der Klägerin an, weil diese von 35 Versicherungsjahren 27 Jahre lang pflichtversichert war. Die Parteien streiten darum, ob die Ruhegeldberechnung der Beklagten richtig ist.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte habe zu Unrecht den Besuch der Staatlichen Augusta-Schule - Frauenschulklassen - in der Zeit von April 1921 bis April 1922 nicht auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet. Nach § 116 a BBG sei sie dazu verpflichtet und müsse deshalb 53 % der ruhegehaltsfähigen Bezüge als Pension zahlen. Darüber hinaus schulde die Beklagte die ruhegehaltsfähigen Zulagen, die einmalige Überbrückungszulage und die jährlichen Sonderzuwendungen, die auch vergleichbare Studienräte erhielten. Ihre Sozialversicherungsrente dürfe nur zu 19/70 auf das Ruhegehalt angerechnet werden. Das ergebe sich daraus, daß sie für acht Jahre ihrer Pflichtversicherungszeit als Selbständige die Versicherungsbeiträge in voller Höhe getragen habe; für die übrige Zeit habe die Beklagte vernachlässigt, daß wegen des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherungsbeiträge nur eine hälftige Anrechnung in Betracht kommen könne. Auf diesen Überlegungen aufbauend hat die Klägerin für die Zeit vom 1. September 1969 bis zum 30. September 1972 eine Ruhegehaltsdifferenz in Höhe von 16.780,50 DM errechnet.

Die Klägerin hat in der Vorinstanz zuletzt beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 16.780,50 DM nebst 4 % Zinsen von dem jeweiligen am 1. d. M. fälligen Betrag seit dem 16. Oktober 1972 zu zahlen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,
 - a) bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der Klägerin die **Anrechnung** der Bezüge der Klägerin aus der Angestellten-Versicherung gemäß der Bestimmung des § 115 Abs. 2 BBG vorzunehmen,
 - b) alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über Sonderzuwendungen, Überbrückungszulagen und ruhegehaltsfähige Zulagen, die Studienräten nach dem Bundesbesoldungsgesetz zustehen, in die Gehaltsberechnung einzubeziehen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Feststellungsklage für unzulässig, weil diese nicht ausreichend bestimmt sei und durch eine Zahlungsklage ersetzt werden könne. Im übrigen habe sie das Ruhegehalt richtig berechnet. Der Besuch der Augusta-Schule in Berlin werde bestritten und könnte im übrigen nur der Vorbildung, nicht aber der fachlichen Ausbildung der Klägerin gedient haben. Die Sozialversicherungsrente sei nach § 5 des Anstellungsvertrages in voller Höhe auf das Ruhegehalt anzurechnen. Das ergebe sich aus dem Zusatz, wonach die Klägerin verpflichtet war, ihre Sozialversicherung nach Überschreitung der Pflichtversicherungsgrenze weiter zu führen und erheblich zu fördern. § 115 Abs. 2 BBG sei nicht anwendbar. Ebenso sei die Zahlung von Weihnachtsgratifikationen ausgeschlossen worden. Vor Eintritt des Versorgungsfalles habe die Klägerin die Gratifikationen immer nur mit dem Hinweis erhalten, daß ein Rechtsanspruch nicht eingeräumt werde. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung habe sich gemäß § 5 des Anstellungsvertrages auch nur nach den "heute geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften" richten sollen. Weihnachtsgratifikationen hätten Beamte damals jedoch noch nicht erhalten. Soweit die Klägerin ruhegehaltsfähige Stellenzulagen und eine Überbrückungszulage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

beanspruche, verkenne sie den Sinn des gerichtlichen Vergleichs vom 7. April 1970. Danach sei die Pension nur entsprechend der Besoldung einer Studienrätin nach dem Bundesbesoldungsgesetz abzurechnen. Im übrigen seien die im Jahre 1969 fällig gewordenen Teilbeträge nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB verjährt.

Das Arbeitsgericht hat die Feststellungsanträge als unzulässig zurückgewiesen, der Zahlungsklage jedoch in Höhe von 11.612,85 DM stattgegeben. Es ist der Klägerin in der Frage der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der Anrechnung von Teilen der Sozialversicherungsrente gefolgt. Auch die jährlichen Sonderzuwendungen stehen nach Auffassung des Arbeitsgerichts der Klägerin zu. Hingegen seien die Ansprüche der Klägerin auf Zahlung von ruhegehaltstfähigen Stellenzulagen und einer einmaligen Überbrückungszulage unbegründet. Außerdem sei der Klageanspruch insoweit verjährt, als er bereits im Jahre 1969 fällig geworden war.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Klägerin als auch die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat beide Berufungen zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch unverändert weiter. Die Abweisung der Feststellungsklage greift sie jedoch nur insoweit an, als diese die Zuwendungen und Zulagen betrifft, wobei sie den oben mitgeteilten Berufungsantrag zu Ziff. 2 b) präzisiert. Die Beklagte wehrt sich mit ihrer Anschlußrevision nach wie vor gegen das Zahlungsbegehren der Klägerin; im übrigen beantragt sie Zurückweisung der Revision der Klägerin.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Entscheidungsgründe:

I. Der Zahlungsanspruch der Klägerin ist von den Vorinstanzen im wesentlichen zutreffend beurteilt worden.

1. Nach § 5 des Anstellungsvertrages der Parteien vom 18. Februar 1957 steht der Klägerin eine beamtenähnliche Altersversorgung zu. Ihre Pension ist so festzusetzen wie diejenige vergleichbarer beamteter Lehrer des Bundes. Sie beträgt gemäß § 118 BBG 53 % der ruhegehaltsfähigen Bezüge, weil die Klägerin über eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 18 Jahren verfügt.

a) Streitig ist zwischen den Parteien insoweit nur, ob die Klägerin vom Frühjahr 1921 bis April 1922 die Frauenschulklassen der Staatlichen Augusta-Schule in Berlin besucht und dabei eine Ausbildung genossen hat, die derjenigen einer Fachschule im Sinne des § 116 a BBG entspricht.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und aufgrund des vorgelegten Zeugnisses der Staatlichen Prüfungskommission vom 1. April 1922 muß als erwiesen angesehen werden, daß die Klägerin in dem genannten Zeitraum tatsächlich die Staatliche Augusta-Schule besucht und sich auf die Prüfung als Lehrerin in Hauswirtschaftskunde vorbereitet hat. Sie hat in der Prüfung theoretische Kenntnisse der Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts nachgewiesen und eine Lehrprobe abgelegt. Aufgrund dieser Ausbildung hat sie die Befähigung erworben, in Volks- und Mittelschulen Hauswirtschaftskunde zu unterrichten.

b) Die Beklagte irrt sich auch in rechtlicher Hinsicht. Die Ausbildung der Klägerin im Jahre 1921/1922 ist nicht als allgemeine Schulausbildung an einem Oberlyzeum zu werten, die lediglich den Zugang zu der späteren Fachschulausbildung eröffnete. Richtig ist allerdings,

- 8 -



- 8 -

daß an der Augusta-Schule auch allgemeinbildender Unterricht erteilt wurde und daß die Klägerin bis zum Frühjahr 1921 an solchem Unterricht teilgenommen hat. Darüber hinaus vermittelte jedoch dieselbe Anstalt auch eine Fachschulausbildung. Die Teilnehmer dieses seminarähnlichen Unterrichts mußten über eine abgeschlossene Schulbildung verfügen und konnten dann auf freiwilliger Basis spezielle Kenntnisse für eine besondere Fachrichtung erwerben, nämlich für den Unterricht der Hauswirtschaftskunde an Volks- und Mittelschulen. Derartige Seminare sind als Fachschulen i. S. des § 116 a Satz 1 Nr. 2 BBG anzuerkennen (vgl. Plog-Wiedow, BBG, § 116 a Anm. 5).

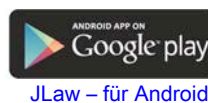
c) Diese Fachschulausbildung war auch für das bei der Beklagten ausgeübte Amt erforderlich. Sie war nämlich zwingende Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen des Lettevereins, in denen die Klägerin ihre Ausbildung als Gewerbelehrerin für Hauswirtschaftliche Berufsschulen erwerben und abschließen mußte. Das ergibt sich aus einer Auskunft des Pädagogischen Zentrums in Berlin vom 29. Januar 1971, die das Arbeitsgericht verwertet hat.

Damit steht fest, daß die Klägerin in den Jahren 1922 bis 1924 nicht in der Lage war, die Abschlußprüfung als Gewerbelehrerin für Hauswirtschaftliche Berufsschulen in kürzerer Zeit zu erreichen. Die Beklagte räumt das im Grund selbst ein, indem sie das einjährige Seminar für weibliche Handarbeiten an der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam als anrechnungsfähige Fachschulzeit berücksichtigt, obwohl dieses Seminar sowohl in der Art des Unterrichts als auch in der Bedeutung für den weiteren Werdegang der Klägerin nicht anders zu beurteilen ist als das bei der Staatlichen Augusta-Schule in Berlin abgeschlossene Seminar für Hauswirtschaftskunde.

- 9 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

2. Auf die Pension der Klägerin in Höhe von 53 % der ruhegehaltsfähigen Bezüge darf die Beklagte die Sozialversicherungsrente allenfalls zu 19/70 anrechnen.

a) Bei Bundesbeamten richtet sich die Anrechnung von Sozialversicherungsrenten nach § 115 Abs. 2 BBG. Anzurechnen ist der Teil der gesetzlichen Rentenversicherung, der dem Verhältnis der als ruhegehaltsfähig berücksichtigten Versicherungsjahre zu der Gesamtzahl der rentenwirksamen Versicherungsjahre entspricht, soweit die Beiträge nicht von dem Bediensteten selbst entrichtet wurden. Wendet man diese Regelung im Falle der Klägerin an, so ergibt sich allenfalls eine Anrechnungsquote von 18/70. Die Beklagte hat nämlich nur 18 ruhegehaltsfähige Dienstjahre anerkannt, denen 35 Versicherungsjahre gegenüberstehen. Der Anrechnungsquotient 18/35 ist nochmals zu halbieren, weil die Arbeitgeber der Klägerin die Versicherungsbeiträge nie voll, sondern nur zur Hälfte getragen haben (vgl. zur Quotenberechnung die Richtlinie Nr. 7 zu § 115 BBG). Die Klägerin will sogar eine Anrechnung der Sozialversicherungsrente zu 19/70 gelten lassen.

b) Die Beklagte beansprucht mit 27/35 nahezu die gesamte Sozialversicherungsrente der Klägerin, obwohl sie ihr in § 5 des Anstellungsvertrages eine "volle Alters- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend den heute geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften" versprochen hatte. Diese weitgehende Anrechnung der Sozialversicherungsrente soll sich allein aus folgendem vertraglichen Zusatz ergeben:

"Voraussetzung hierfür ist, daß erworbene Rechte aus der Angestellten-Versicherung bei Ausscheiden aus der Pflichtversicherung durch angemessene Weiterzahlung nicht nur erhalten, sondern weiter erheblich gefördert werden."

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

Ein solcher Vorbehalt sei sinnlos, wenn man nicht von der vollen Anrechnung aller in Pflichtversicherungszeiten erworbenen Rententeile ausgehe.

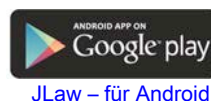
Dieser Argumentation der Beklagten ist nicht zu folgen. Der Vorbehalt in § 5 des Anstellungsvertrages ergibt einen Sinn auch dann, wenn man von der Anrechnungsquote des § 115 Abs. 2 BBG ausgeht. Nach der beamtenrechtlichen Regelung spielt es keine Rolle, in welchen Versicherungszeiten bestimmte Rententeile erworben wurden. Vielmehr wird fingiert, daß in jedem Versicherungsjahr ein gleich großer Teil der endgültigen Sozialversicherungsrente entstanden sei. Das bedeutet, daß der auf die Pension anrechenbare Rententeil nicht von vornherein feststeht, sondern erst auf der Grundlage der endgültigen Rente berechnet werden kann. Je höher diese Rente ausfällt, desto größer ist auch der anrechenbare Betrag. Bei dieser Rechtslage muß der Schuldner einer beamtenähnlichen Versorgung daran interessiert sein, daß der Versorgungsempfänger seine zeitanteilig anrechenbare Sozialversicherungsrente nicht verkümmern läßt, sondern soweit wie möglich fördert. Das zu erreichen ist der Sinn des Zusatzes in § 5 des Anstellungsvertrages vom 18. Februar 1957. Hätte sich die Beklagte eine weitergehende Anrechnung vorbehalten wollen, so hätte sie das im Anstellungsvertrag in irgendeiner Form zum Ausdruck bringen müssen.

3. a) Pensionierte Bundesbeamte können nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 609) eine Weihnachtsgratifikation in der von der Klägerin berechneten Höhe beanspruchen. Die Weihnachtsgratifikation ist Teil ihrer Versorgungsbezüge. Da die Beklagte der Klägerin volle Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

nach Bundesbeamtenrecht versprochen hat, muß sie auch die den pensionierten Bundesbeamten zustehende Sonderzuwendung zahlen. Das haben die Vorinstanzen zutreffend erkannt.

b) Die Beklagte kann hiergegen nicht einwenden, sie habe Alters- und Hinterbliebenenversorgung nur "entsprechend den heute geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften" zugestanden; bei Abschluß des Anstellungsvertrages am 18. Februar 1957 seien aber Weihnachtsgratifikationen im Beamtenrecht noch unbekannt gewesen. Der Einwand der Beklagten bedeutet, daß § 5 des Anstellungsvertrages hinsichtlich der Altersversorgung nur auf das Beamtenrecht des Jahres 1957 verwiesen haben soll. So kann die Bestimmung jedoch nicht verstanden werden.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die §§ 3, 4 und 5 des Vertrages insgesamt eine völlige Gleichstellung mit beamteten Lehrern anstreben. An keiner anderen Stelle wird die Verweisung auf das Beamtenrecht in der Weise eingeschränkt, daß nur die bei Abschluß des Anstellungsvertrages geltenden Bestimmungen maßgebend sein sollen. Es wäre ein merkwürdiger Bruch in dieser Konzeption, wenn zwar das Gehalt und die Vergütungen im Krankheitsfalle den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften angeglichen wären, gerade die Altersversorgung aber nur dem Beamtenrecht des Jahres 1957 folgen sollte.

Gegen diese Auslegung spricht ferner, daß der Anstellungsvertrag auf einem Formular der Beklagten beruht. In den Vertragstext wurden lediglich der Name der Klägerin, ihr Beschäftigungsort, ihr Aufgabenkreis, der Tag des Arbeitsbeginns und das Vertragsdatum eingesetzt. Es kam der Beklagten also ersichtlich darauf an, ihre Lehrer einheitlich zu behandeln. Dieses Ziel wäre nicht

- 12 -



- 12 -

erreichbar, wenn jede Änderung des Beamtenversorgungsrechts zu einer Differenzierung zwänge, weil je nach dem Datum des Vertragsabschlusses anderes Beamtenrecht in bezug genommen wäre. So konnte § 5 des Anstellungsvertrages nach Treu und Glauben nicht verstanden werden.

Die Beklagte wendet § 5 des Anstellungsvertrages im übrigen selbst nicht im Sinne einer auf das Jahr 1957 bezogenen Verweisung an. So zahlt sie nach ihrer eigenen Darstellung seit 1. Mai 1971 eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage aufgrund des 1. BesVNG vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208). Das wäre nach ihrer eigenen Auslegung des Vertrages unverständlich.

Das Wort "heute" in § 5 des Anstellungsvertrages kann danach nur bedeuten, daß ältere beamtenrechtliche Besitzstandsklauseln ausgeschlossen werden sollten. So gab es z. B. schon im Jahre 1957 Altpensionäre, denen die Sozialversicherungsrente ungeschmälert erhalten bleiben mußte (vgl. Plog-Wiedow, BBG, § 115 Anm. 40). Nur auf diese alten Besitzstandsklauseln sollte sich die Klägerin nicht berufen können.

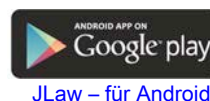
c) Ebensowenig überzeugt der Vortrag der Beklagten, die Klägerin habe vor ihrer Pensionierung auf Gratifikationsansprüche verzichtet, soweit diese bestanden haben sollten. Einen Verzicht will die Beklagte darin sehen, daß die Klägerin bis zum Eintritt in den Ruhestand immer nur Weihnachtsgratifikationen erhalten habe, die unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit standen. Diesem Vorbehalt habe die Klägerin nie widersprochen.

Zunächst trifft es schon in tatsächlicher Hinsicht nicht zu, daß die Klägerin sich nie auf die jährlichen Sonderzuwendungen vergleichbarer Beamter berufen hätte. Vielmehr hat sie mit Schreiben vom 27. Januar 1964 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Bundesbeamte eine

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

höhere Weihnachtsgratifikation erhielten, als die Beklagte ihren Lehrern zubilligte. Daraufhin wurde ihr mit Schreiben vom 29. Januar 1964 entgegengehalten, daß die Beklagte neben den ausgezahlten Beträgen Sachleistungen gewähre.

Vor allem aber verkennt die Beklagte die Bedeutung des Freiwilligkeitsvorbehalts bei Gratifikationszahlungen. Der Vorbehalt soll lediglich ausschließen, daß die Empfänger einer Zahlung diese als Ausdruck eines entsprechenden Verpflichtungswillens für die Zukunft verstehen. Er stellt jedoch normalerweise keine Aufforderung an den Arbeitnehmer dar, auf bereits bestehende Gratifikationsansprüche zu verzichten. Die Klägerin mußte dem Vorbehalt deshalb so lange nicht widersprechen, als sie Gratifikationen in der erwarteten Höhe erhielt.

4. Schließlich kann die Klägerin auch eine einmalige Überbrückungszulage nach dem Gesetz vom 30. Januar 1970 (BGBI. I S. 125) verlangen. Diese Zulage steht nach § 1 des Gesetzes allen zu, die am 15. Oktober 1969 Dienst- oder Versorgungsbezüge erhalten haben. Bei Versorgungsempfängern beträgt sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes 300,-- DM.

Warum die Vorinstanzen die Klage insoweit abgewiesen haben, ist den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen. Möglicherweise sind sie davon ausgegangen, daß es sich um Ansprüche aus dem Jahre 1969 handele, die bereits verjährt waren, als die Klage am 12. Januar 1972 eingelegt wurde. Das wäre jedoch unrichtig. Das Gesetz vom 30. Januar 1970 ist erst in der Ausgabe des Bundesgesetzblattes vom 4. Februar 1970 (Nr. 9) erschienen, so daß der Zulagenanspruch erst zu diesem Zeitpunkt fällig werden konnte. Im Jahre 1972 war die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen.

- 14 -



- 14 -

5. Hingegen ist die Klage unbegründet, soweit die Klägerin eine ruhegehaltsfähige Zulage nach den Anpassungsvorschriften der §§ 48 ff. BBesG verlangt und sich dabei auf die Anlage 7 zum 2. Besoldungsneuregelungsgesetz vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) bezieht. Insoweit sind die Vorinstanzen der Beklagten mit Recht gefolgt.

Die Anpassungsvorschriften der §§ 48 bis 48 d BBesG haben lediglich die Aufgabe, den Besitzstand der am 1. April 1957 bereits vorhandenen Versorgungsempfänger oder vergleichbarer Beamter zu erhalten. Diesen Bediensteten sollen Nachteile erspart werden, die ihnen durch die Überleitung der alten Besoldungsgruppen des Reichsbesoldungsgesetzes auf die neuen Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes entstehen können. Eines solchen Überleitungsschutzes bedarf die Klägerin jedoch nicht. Sie hat mit der Beklagten in dem gerichtlichen Vergleich vom 7. April 1970 ausdrücklich vereinbart, daß sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entsprechend der Besoldungsgruppe A 12 BBesG, und ab 1. September 1969 wie eine Studienrätin, also nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG vergütet werden soll. Ein Überleitungsproblem stellte sich nicht. Hätte man bei dieser Sachlage dennoch eine ruhegehaltsfähige Zulage gewähren wollen, so hätte man das besonders zum Ausdruck bringen müssen.

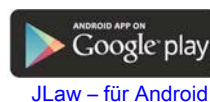
6. Alle Ansprüche der Klägerin, die bereits im Jahre 1969 fällig geworden waren sind verjährt.

a) Versorgungsansprüche in Rentenform verjähren nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren (BAG 2, 23 / 24, 257 = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 11 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 115 zu § 242 BGB Ruhegehalt / zu 6 der Gründe mit weiteren Nachweisen). Die Annahme der Klägerin, im vorliegenden Fall gelte ausnahmsweise die vierjährige Verjährungsfrist des

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

§ 197 BGB, weil ihre Vergütung und ihre Versorgung derjenigen beamteter Lehrer gleichgestellt worden sei, ist unrichtig. Eine solche Gleichstellung kann nicht dahin ausgelegt werden, daß auch die Verjährungsfristen dem Beamtenrecht entsprechen sollen. Vor allem läge darin eine Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist, die nach § 225 Satz 1 BGB unzulässig und damit wirkungslos wäre.

Der Lauf der zweijährigen Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann (§ 201 BGB). Die Versorgungsansprüche der Klägerin, die im Jahre 1969 fällig wurden, mußten danach spätestens bis zum Ende des Jahres 1971 gerichtlich oder ähnlich (§ 209 BGB) geltend gemacht werden. Der vorliegende Rechtsstreit wurde am 12. Januar 1972 beim Arbeitsgericht Kassel anhängig gemacht. Zu dieser Zeit waren die Ansprüche aus dem Jahre 1969 bereits verjährt.

b) Die Klägerin meint zu Unrecht, die Verjährungsfrist sei in einem früheren Rechtsstreit, der unter dem Aktenzeichen 2 Ca 413/69 beim Arbeitsgericht Kassel geführt wurde, unterbrochen worden. Damals stritten die Parteien allerdings zum Teil um die gleichen Fragen. Die Klägerin verlangte beamtenähnliche Altersversorgung, wollte sich jedoch mit einem Pensionssatz von 47 % der ruhegehaltstfähigen Bezüge begnügen. Andererseits wollte sie sich nur die von der Beklagten bezahlten Arbeitgeberanteile zur Angestellten-Versicherung auf ihre Ansprüche anrechnen lassen. Eine Sonderzuwendung für das Jahr 1969 war bereits eingeklagt, dafür war aber von einer ruhegehaltstfähigen Zulage keine Rede.

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Streitgegenstände der beiden Verfahren übereinstimmen.

- 16 -



- 16 -

Der frühere Prozeß wurde jedenfalls am 7. April 1970 durch einen Vergleich beendet, der die Unterbrechungswirkung beseitigt hat. Die Parteien haben sich damals geeinigt, daß die Versorgung der Klägerin entsprechend der Besoldung einer Studienrätin abgerechnet werden müsse. Die übrigen Streitfragen wurden nicht geregelt. Insoweit wurde lediglich klargestellt, daß die Klage erledigt sei. Das bedeutet, daß keine Partei ihren Rechtsstandpunkt aufgeben wollte, der Prozeß jedoch nicht weitergeführt werden sollte. Insoweit hatte der Vergleich die Bedeutung einer Klagerücknahme.

Die Folgen einer Klagerücknahme für den Lauf der Verjährungsfrist ergeben sich aus § 212 BGB: Die Unterbrechungswirkung gilt als aufgehoben, wenn der Kläger nicht innerhalb von sechs Monaten den Anspruch erneut einklagt. Die Klägerin hat nach Abschluß des Vergleichs mehr als 1 1/2 Jahre verstreichen lassen, ehe sie auf ihre Versorgungsansprüche zurückkam. Sie kann sich deshalb nicht auf die Unterbrechung der Verjährung durch ihre erste Klage berufen.

c) Ebensowenig bedeutet der Vergleich vom 7. April 1970 hinsichtlich der vorliegend umstrittenen Fragen ein Anerkenntnis der Beklagten im Sinne des § 208 BGB. Der Vergleich stellte nur klar, nach welcher Besoldungsgruppe das Ruhegehalt der Klägerin berechnet werden soll. Insoweit besteht aber gar kein Streit mehr. Die Beklagte ist zutreffend von der Besoldungsgruppe A 13 BBesG ausgegangen. Die weitergehenden Ansprüche der Klägerin hat die Beklagte nie zugestanden.

II. 1. Die Feststellungsklage haben beide Vorinstanzen als unzulässig abgewiesen, weil die Klägerin die Möglichkeit einer Zahlungsklage gehabt und außerdem ihr Feststellungsbegehren teilweise zu unbestimmt formuliert habe. In der Revisionsinstanz wehrt sich die Klägerin gegen die Abweisung ihrer Feststellungs-

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

klage nur noch insoweit, als die jährlichen Sonderzuwendungen und die ruhegehaltsfähigen Zulagen für die Zeit ab 1. Oktober 1972 in Rede stehen. Insoweit war das Feststellungsbegehren von Anfang an klar, wenn man die Klagebegründung berücksichtigte. In der mündlichen Revisionsverhandlung hat die Klägerin den Antrag im übrigen selbst so gefaßt, daß über den Streitgegenstand keine Zweifel mehr aufkommen können.

Insoweit ist auch das Feststellungsinteresse anzuerkennen. Die Klägerin muß alsbald Klarheit darüber gewinnen können, wie ihre Versorgungsbezüge künftig zu berechnen sind. Für die Vergangenheit kann sie zwar die ruhegehaltsfähigen Zulagen und jährlichen Sonderzuwendungen einklagen, eine Klärung für die Zukunft ist aber auf diese Weise nicht zu erreichen. Eine Feststellungsklage erweist sich damit als prozeßökonomisch sinnvoll.

2. Die Feststellungsklage ist jedoch nur insoweit begründet, als sie sich auf die jährlichen Sonderzuwendungen bezieht. Diese muß die Beklagte zahlen (vgl. oben I 3). Ruhegehaltsfähige Zulagen aufgrund der §§ 48 - 48 d BBesG stehen der Klägerin hingegen nicht zu (vgl. oben I 5).

Insoweit war die Feststellungsklage abzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Hoechst

Dr. Heither

Pape

Dr. Dieterich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

